

An unsere Kunden

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 09.05.2022

Steuergutschrift für Sanierung von Immobilien – Bekämpfung der Schwarzarbeit

Sehr geehrte Kunden,

für die ab dem **27.5.2022 beginnenden Bauarbeiten** mit einem **Wert** von insgesamt **mehr als € 70.000**, ist es notwendig **im Werkvertrag** auch auf die Anwendung des **entsprechenden Kollektivvertrages** zu verweisen.

Die Anwendung des Kollektivvertrages ist auch in der **Rechnung** anzuführen, welche für die Bauarbeiten ausgestellt wird.

Bei einer **Unterlassung dieser Angaben zum Kollektivvertrag** kann der Bauherr den **Steuerabsetzbetrag für die nachstehenden Sanierungsmaßnahmen auf Immobilien nicht mehr geltend machen:**

- Superbonus 110%, Abbau architektonischer Hürden, Anpassung der Arbeitsplätze, Wiedergewinnungsarbeiten, Energieeffizienz, vorbeugende Maßnahmen gegen Erdbeben, Wiedergewinnung oder Sanierung von Fassaden, Installation von Fotovoltaikanlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Art. 119 u. ff. G.D. 34/2020)
- Möbelbonus (Art. 16 G.D. 63/2013)
- Grünanlagen (Art. 1, Abs. 12 Ges Nr. 205/2017)
- Fassaden (Art. 1, Abs. 219, ges. Nr. 160/2019)

Die Angaben zum Kollektivvertrag müssen jedoch nicht für alle Arbeiten gemacht

werden, sondern nur für Bauarbeiten gemäß Anhang X des GvD Nr. 81/2008 (Einheitstext zur Arbeitssicherheit). Aufgrund der sehr weitreichenden Definition ist es notwendig, dass ein Techniker die Abgrenzung gegenüber jenen Tätigkeiten vornimmt, die keine reine Bautätigkeit sind.

Gemäß Anhang X des GVD Nr. 81/2008 fallen nur nachfolgende Bauarbeiten unter die neue Regelung:

1. Arbeiten für Bau, Instandhaltung, Reparatur, Abbruch, Erhaltung, Sanierung, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung oder Abbau an ortsfesten, ständigen oder zeitlich begrenzten Bauwerken aus Mauerwerk, Stahlbeton, Metall, Holz oder sonstigen Baustoffen, einschließlich der Strukturen der elektrischen Leitungen und der Strukturen für elektrische Anlagen, Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, See-, Hydroelektrikarbeiten und - nur für den Teil, der Hoch- und Tiefbauarbeiten erfordert - Bonifizierungs-, Forst- und Erdbewegungsarbeiten.
2. Zu Hoch- und Tiefbauarbeiten gehören außerdem Aushub, Aufbau und Abbau von Fertigbauteilen, die für Hoch- und Tiefbauarbeiten verwendet werden.

Das nationale Arbeitsinspektorat hat mit Mitteilung vom 23.02.2022 angekündigt, dass sich die Kontrolltätigkeit auf Baustellen konzentriert, die von öffentlichen Geldern (auch Steuergutschriften) profitieren.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner